## Informationssicherheit, Datenschutz, Urheberrecht



ISDS



#### Themenübersicht

01

### **Einführung EU-DSGVO**

Datenschutz

erste Schritte EU-DSGVO

Artikel 4

02

### Vertiefung **EU-DSGVO**

Kapitel 1 Art. 1 - 3

Kapitel 2 Art. 5 – 7, 9

Kapitel 3 Art. 12 - 23

Kapitel 4

Art. 25 - 32

03

### **Grundlagen Sicherheit**

Schutzziele

BSI

Grundschutz

**Standards** 

**ISMS** 

**ISO 27x** 

ISIS 12 für KMU

04

#### Angriff Abwehr

Layer 8 Problem

Angriffsvorbereitung

Schadsoftware

Sicherheitssoftware

05

#### Angriff Abwehr

Angriffe auf Serverdienste

**Brute Force** 

DoS & DDoS

Flooding

Tools





22.11.2021 ISDS | Sicherheit

### Agenda

- 01 Datenschutz
- 02 Unterschied Datenschutz & Datensicherheit
- 03 Erste Schritte zur EU-DSGVO



### **Datenschutz**

- Was ist das?
- Wie alles begann







### **01** Datenschutz

Was ist das?

- Datenschutz ist der Schutz personenbezogener Daten
  - Personenbezogene Daten sind, einfach formuliert, Angaben aus denen man einen bestimmten Menschen erkennen kann oder die einem bestimmten Menschen zugeordneten werden können.
- Genaue Definition personenbezogener Daten nach EU-DSGVO: Artikel 4 Nummer 1 EU-DSGVO



### 01 Datenschutz

Wie alles begann ...

• 1970	Die Hessen waren weltweit Vorreiter
• 1978	Das BDSG tritt in Kraft letzte Neufassung am 25. Mai 2018 (BDSG-neu)
• 1983	Datenschutz als Grundrecht formt sich nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts.
• 1995	Die erste EU-Richtlinie wird verabschiedet

% https://www.dr-datenschutz.de/begriff-und-geschichte-des-datenschutzes/



# **02** Datenschutz & Datensicherheit

• Wo liegt der Unterschied?





22.11.2021

### 02 Datenschutz & Datensicherheit

Wo liegt der Unterschied?

- Datenschutz
   Beim Datenschutz geht es um den Schutz natürlicher Personen vor missbräuchlicher oder rechtswidriger
   Verarbeitung ihrer personenbezogener Daten durch öffentliche oder nichtöffentliche Datenverarbeiter.
- Datensicherheit
   Bei der Datensicherheit geht es um die Sicherheit von Daten im allgemeinen.
   Die Ziele der Datensicherheit sind:
  - Vertraulichkeit
  - Integrität
  - Verfügbarkeit
  - Belastbarkeit (Resilience)
  - (Confidentiality, Integrity, Availability)



- Begriff
- Was ist sie?
- Wofür ist sie da?
- Warum ist sie wichtig für den Fachinformatiker?
- Aufsichtsbehörden
- Datenschutzbeauftragter
- Grundlagen im Umgang mit ihr







Begriff

EU-DSGVO Europäische Datenschutz-Grundverordnung

GDPR General Data Protection Regulation



Was ist sie?

- EU Verordnung
- Supranationales Recht (überstaatlich, übernational = kein Gesetz hat mehr Gewicht)
- Rechtsgrundlage f
  ür den Anwendungsvorgang: Art. 288 AEUV
- Öffnungs- und Ergänzungsklauseln = nationale Gesetze ergänzen



Was ist sie?

- Nationale Rechtsgrundlagen für Öffnungs- und Ergänzungsklauseln in der EU-DSGVO
  - Grundgesetz (GG)
  - Bundesdatenschutzgesetz neu (BDSG neu)
  - Landesdatenschutzgesetz (LDSG)
  - Telekommunikationsgesetz (TKG)
  - Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV)
  - Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG)
  - Signaturgesetz (SigG)
  - Signaturverordnung (SigV)



Was ist sie?

- Die EU-DSGVO folgt der Rechtsregel, Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
  - Verarbeitung personenbezogener Daten ist Verboten, es sei denn . . .
- Ab 25. Mai 2016 in Kraft
- Ab 25. Mai 2018 rechtsverbindlich verpflichtend (Art. 99)
- Nicht in Stein gemeißelt!



13

Wofür ist sie da?

- Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche und nichtöffentliche Datenverarbeiter und zum freien Verkehr solcher Daten.
- Informationelle Selbstbestimmung.
- Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. (EWG. 1)



Warum ist sie wichtig für den Fachinformatiker?

- Die EU-DSGVO ist f\u00f6rmlich allgegenw\u00e4rtig!
- Technische und organisatorische Maßnahmen Art. 32 EU-DSGVO
- Privacy by design / privacy by default Art. 25 EU-DSGVO
- IT Dienstleister als Auftragsverarbeiter Art. 4 Nr. 8 EU-DSGVO



Aufsichtsbehörden (Art. 51 EU-DSGVO)

- Europäischer Datenschutzbeauftagte (Organe und Einrichtungen der EU)
- Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit (oberste Bundesbehörde, zuständig vorrangig für Bundesbehörden)
- Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit



*Datenschutzbeauftragter* 

- Stabsstelle
- Weisungsfrei
- Kein Verantwortlicher / keine Haftung (solange er ...)
- Dem Verantwortlichen zur Geheimhaltung verpflichtet
- Verschwiegenheitspflicht gegenüber Betroffenen
- Kündigungsschutz



*Datenschutzbeauftragter* 

- Stabsstelle
- Weisungsfrei
- Kein Verantwortlicher / keine Haftung (solange er ...)
- Dem Verantwortlichen zur Geheimhaltung verpflichtet
- Verschwiegenheitspflicht gegenüber Betroffenen
- Kündigungsschutz



Grundlagen im Umgang mit ihr

- Website: https://dsgvo-gesetz.de
- Von allgemein zu speziell!
- Navigation
  - Artikel Art. Fungiert als Überschrift
  - Absatz Abs. Kennzeichnung eines Absatzes durch eine Zahl in Klammern
  - Nummer Nr. Kennzeichnung einer Aufzählung durch eine Zahl ohne Klammer
  - Littera lit. Kennzeichnet Unterpunkte nach einem Buchstaben mit Klammer rechts
  - Satz
     Kennzeichnet einzelne Sätze innerhalb eines Artikels durch eine kleine
    - Hochzahl zu Beginn des Satzes



## VIELEN DANK!



